

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom ...6. Mai 1986,, Zl. 363/86,
mit welcher eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird.

Gemäß § 5 und § 8 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1979, LGBL.Nr. 81,
wird verordnet:

§ 1

Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) In allen Ortsbereichen der Gemeinde Ossiach (§ 3 Kärntner Ortsbildpflegegesetz) bedürfen folgende Maßnahmen einer Anzeige:
- a) das Anbringen von Transparenten auf Fassaden und Einfriedungen,
 - b) das Anbringen von Leuchtschriften, Werbeaufschriften, Werbesymbolen u.Ä. an Fassaden, sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt,
 - c) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten.
- (2) Weiters bedürfen in allen Ortsbereichen folgende Maßnahmen, die von öffentlichen Straßen und Plätzen eingesehen werden können, einer Anzeige:
- a) das Lagern oder Aufstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.Ä.
 - b) der Anstrich bzw. die Farbgebung von Außenwänden an Gebäuden,
 - c) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u.Ä. oder die Anbringung von Schilf u.Ä. anstatt der Einfriedungen,
 - d) die Errichtung von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u.Ä.

§ 2

Gestaltungsvorschriften für Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen

- (1) Nach § 8 Abs. 1 bis 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes sind die Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen so zu gestalten, daß durch sie das erhaltenswerte Ortsbild weder gestört oder verunstaltet, noch die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes erschwert oder verhindert wird.

Der Bürgermeister hat auf Antrag des zur Anbringung dieser Bezeichnung Verpflichteten mit Bescheid festzuhalten, unter welchen Voraussetzungen eine Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnung den vorangeführten Erfordernissen entspricht.

Wurde ein Bescheid nicht erlassen, kann der Bürgermeister den zur Anbringung der Bezeichnung Verpflichteten die im Interesse des Schutzes des Ortsbildes erforderlichen Änderungen binnen angemessener Frist mit Bescheid auftragen.

- (2) Fahnen, Schaubänder u.Ä. dürfen als Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung nicht verwendet werden.
- (3) Alle im Winkel zu einem Gebäude angebrachten Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen (Steckbild oder Ausleger), sind künstlerisch bzw. kunsthandwerklich zu gestalten, müssen sich jedoch formal dem Objekt unterordnen.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Ossiach einzubringen.
Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkung auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.
- (2) Enthält die Anzeige die im Abs. 1 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, ist nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorzugehen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen (§ 1) zu untersagen, wenn durch diese Maßnahmen das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet wird, oder wenn diese Maßnahmen der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wären.
- (4) Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, daß der Ausführung der anzeigepflichtigen Maßnahme nach § 1 keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§ 4

Beseitigung

Der Bürgermeister hat die Beseitigung von anzeigepflichtigen Vorhaben, die vor Wirksamkeit der Anzeige oder abweichend von ihr ausgeführt werden, gegenüber demjenigen, der die Maßnahme herbeigeführt hat, - kann dieser nicht ermittelt werden-, gegenüber demjenigen Grundeigentümer, der durch die Verletzung einer ihm zumutbaren Sorgfaltspflicht diese Maßnahme mitverursacht hat, binnen angemessener Frist zu verfügen.

§ 5

Verbot des Aufstellens von nicht
ortsfesten Plakatständern

- (1) In allen Ortsbereichen der Gemeinde Ossiach ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, beschrifteten Tafeln, Fahnen mit Werbeaufschriften u.ä. verboten.
- (2) Von diesem Verbot sind die Ortsbereiche der Ortschaften Alt-Ossiach, Rappitsch, Ostriach und Tauern ausgenommen.

§ 6

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 1 dieser Verordnung, abweichend von der Anzeige ausführt und die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung, übertritt.

Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000.-- zu bestrafen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichteten anzeigepflichtigen Maßnahmen gemäß § 1 sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist nach § 4 vorzugehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Ossiach, am 6. Mai 1986

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Bäckenberger



Angeschlagen am:

7. Mai 1986

Abgenommen am:

2. Juni 1986